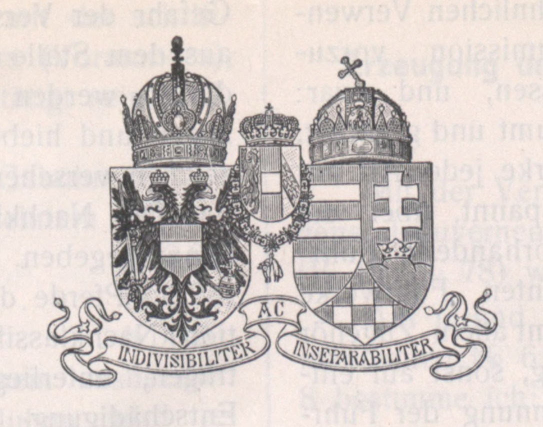


AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 33. Jędrzejów, am 30. Oktober 1916.

1.

Klassifikation der Transportmittel.

Das Militärgeneralgouvernement für das k. u. k. Okkupationsgebiet hat auf Grund des § 8 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung von Transportmittel für militärische Zwecke, die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Jędrzejów angeordnet.

Die Transportmittel der Gemeinde

	Gemeinde			Datum				Ort	
1)	Jędrzejów	werden	am	13.	November	d. J.	in	Jędrzejów	klassifiziert
2)	Prząsław	„	„	14.	„	„	„	„	„
3)	Raków	„	„	15.	„	„	„	„	„
4)	Sobków	„	„	16.	„	„	„	Sobków	„
5)	Brzegi	„	„	17.	„	„	„	„	„
6)	Mierzwin	„	„	18. u. 20	„	„	„	Motkowice	„
7)	Wodzisław	„	„	21.	„	„	„	Wodzisław	„
8)	Nawarzyce	„	„	22.	„	„	„	„	„
9)	Sędziszów	„	„	23.	„	„	„	Sędziszów	„
10)	Mstyczów	„	„	24.	„	„	„	„	„
11)	Nagłowice	„	„	25.	„	„	„	Oksa	„
12)	Węgleszyn	„	„	27.	„	„	„	„	„
13)	Złotniki	„	„	28.	„	„	„	Małogoszcz	„
14)	Małogoszcz	„	„	29.	„	„	„	„	„

Die Klassifikation beginnt um 8 Uhr früh.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in seiner gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen, und zwar: Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand; Fuhrwerke jeder Art mit den beschirrten Zugtieren bespannt, über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke werden an die bespannten ,Fuhrwerke angehängt. Motorfahrzeuge samt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art. Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beißkörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers (Wójt, Sołtys) angehängt an die bespannten Fuhrwerke der andern Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Über die durch die Kommission tauglich, beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muß.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten—soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt—mit der Geldstrafe bis zu dreitausend K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

2.

Pferdeklassifikation.

In Ergänzung der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. September 1915, № 48 (Amtsblstt № 31 Punkt 2) betreff der Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke, ordne ich folgendes an:

a) Zur heurigen Pferdeklasifikation müssen auch diejenigen Pferde, welche laut § 10 vom Punkt 1—6 den Befreiungstitel genießen, vorgeführt werden, bei welcher Gelegenheit sie mit einem Brandzeichen versehen werden.

b) Pferde, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können, oder dürfen, werden einer Nachklassifikation unterzogen und hiebei ebenfalls mit einem Brandzeichen versehen.

Die Nachklassifikation wird seperat bekannt gegeben.

c) Pferde die nach Ablauf der Klassifikation (Nachklassifikation) das Brandzeichen nicht tragen, unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung.

d) Wer versucht, das Brandzeichen nachzuahmen, oder wer auch nur im Besitze eines geeigneten Brandeisens ist, unterliegt der gerichtlichen Bestrafung wegen Urkundenfälschung.

e) Von dieser Maßnahme sind die ärarischen, dann die im Besitze der Offiziere und der zur M. V. gehörenden Personen befindlichen Pferde nicht betroffen.

3.

Weitere Heranziehung der sich freiwillig meldenden hiesigen Zivileinwohner zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache.

Das k. u. k. Armeeoberkomando hat mit Erlaß M.V.P. Op. Nr. 66390/16, die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig, sind haben Vorzug).

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schließlich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinär-und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diesen Angestellten jederzeit ohne Anga-

be der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich . . . . . . K 3.90;

2) Löhnung täglich . . . . K 2.74;

3) Feldzulage „ . . . . K 1.20;

von 10 zu 10 Tagen in vorhinein ausbezahlt. Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie an Bekleidung u. zw.: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe u. 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) persönlich zu überreichen.

4.

Fett-und Knochen Ausgrabung.

Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement angeordnet, dass behufs Fett-und Knochengewinnung Tierkadaver- Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des Militärgeneralgouvernements legitimierten Ausgräbern durchgefürt werden. Die Besitzer der Gründe, auf denen Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, daß die ausgegrabenen Löcher ordnungsmässig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentrale des Militärgeneralgouvernements ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, im Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden ausserdem die Bestände an solchen Materialien unentgeltlich abgenommen.

Es ist dem dringenden Bedarf an Fett und Knochen Rechnung tragend, jeder konstatierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzuzeigen.

E. № 14974 ex 916.

5.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916 (V. Bl. № 78) wurde angeordnet.

Auf Grund der Vrdg. des Armeeoberkommandanten № 61 vom 11. Juni 1916 §§ 7 und 8 bestimme ich:

§ 1.

Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmäßigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2.

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wekken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmäßige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen usw.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbsmäßig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

§ 4.

Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5.

Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6.

Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestel-

lung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7.

Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des A. O. K. vom 19. August 1915, № 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Außerdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9.

Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vrdg. nicht abgeändert.

§ 10.

Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Anmerkung!

Zu § 1. Das nach § 4 (Amtsblatt № 30 Punkt 6 vom 10. X. 1916) erzeugte Weizenfeinmehl oder Weizengries (15%iger erster Auszug) soll überhaupt den Bäckern nicht ausgefolgt werden.

Zu § 2. Das Verbot des Verkaufes erstrekt sich auch auf Gast- und Schanklokale, Restaurationen, Speiselokale, Bahnrestaurationen Kaffee-und Teehäuser, Gemischtwarenhändler u. dgl. und zwar nicht nur in den den Kunden allgemein zugänglichen Geschäftsrämen, sondern auch in den Hinterstuben, Neben-und Verarbeitungsräumen und Privatwohnungen der Gewerbetriebenden. Gerade so obliegt auch diese Verordnung den Hotels, Fehde-und Fremdenzimmern, Bahnwirtschaften, Militärkantinen und Labestationen.

Zu § 4. Die Verabfolgung von kleineren Mengen von Brot für Gäste und Konsumenten (Zivil und Militärpersonen) ist nur gegen vorherige Abtrenung eines entsprechenden Abschnittes der Brotkarte zulässig.

Zu § 5. Das im § 2 ausgesprochene Verbot der Kleingebäckerzeugung (Semmel, Kipfel, Kuchen jeder Gattung, Krapfen, und dgl. muss mit dem Tage der Verlautbahrung dieser Verordnung aufhören.

Zu § 9. Bäcker, welche für die Heeresverwaltung arbeiten, haben dies unter Vorweisung des betreffenden Vertrages dem Kreiskommando anzuzeigen. Der Verkauf dieser nach den militärischen Vorschriften erzeugten Backwaren an Zivil- und einzelne Militärpersonen ist verboten.

Die Unkentnis dieser Kundmachung schützt Niemanden der zuwiderhandelt vor Bestrafung.

6.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 13. Oktober 1916 (V. Bl. № 79) wurde angeordnet:

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten № 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und № 68 vom 8. September 1916 § 1 bestimme ich:

§ 1.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschließlich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernement am **Dienstag, Donnerstag** und **Samstag** jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2.

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entspre-

chenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am **Montag, Mittwoch** und **Freitag** einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vrdg. zu bewilligen.

§ 4.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, № 30 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bzw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann außerdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5.

Die Kreiskommandos sind verpflichtet die Durchführung dieser Vrdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 6.

Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Anmerkung:

Zu § 1. Unter „Fleisch“ sind auch Fleischkonserven, Selchwaren, einschliesslich Schinken und auch Wurstwaren zu verstehen.

Die Zubereitung, der Genuss-und die Verabreichung von Speisen, welche teilweise aus Fleisch bestehen, fällt ebenfalls unter dieses Verbot.

An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch-uud Fleischspeisen nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden, bzw. Gästen zugänglichen Betriebsräumen Fleisch und Fleischspeisen nicht auf Lager halten.

Dies betrifft auch die Gastwirtschaften auf den Bahnhöfen, sowie die Erfrischungstische in Feinkosthandlungen.

7.

Schlachtordnung.

A.

Ad Militärgeneralgouvernement Verordnung № 85560/16 v. 23./10. 1916 wird folgende Schlachtordnung in den Schlachthäusern oder Schlachtstätten des Kreises Jędrzejów angeordnet.

1) Das Schlachten von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nnr in den Schlachthäusern oder Schlachtstätten erlaubt und zwar mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos in Jędrzejów, in anderen Ortschaften des k. u. k. Gendarmerie Posten.

2) Alle Schlachttiere müssen vor und nach der Schlachtung durch den Tierarzt oder in Ermanglung eines Tierarztes durch den behördlich bestellten Viehbeschauer beschaut werden.

3) Die Schlachtungen sind nur am Montag, Mittwoch und Freitag von 1—5 Uhr Nachm. zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

4) Auf jedes zur Schlachtung geführtes Tier muss der Viehpass beigebracht werden.

5) Schlachtungen ausserhalb der festgesetzten Zeit werden nur in Ausnahmsfällen nur mit besonderer Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos oder k. u. k. Gendarmerieposten erteilt.

6) In das Schlachthaus eingebrachte Tiere dürfen dasselbe ohne Bewilligung des amtierenden Tierarztes oder Viehbeschauers nicht verlassen.

7) Fleisch, welches nicht die Schlachthausstampiglie trägt, darf nicht aus dem Schlachthaus hinaus gebracht werden. Fleisch ohne Schlachthausstampiglie wtrd konfisziert.

8) Fleisch, welches in eine andere Ortschaft gebracht wird, muss mit dem Ausfuhrzertifikat versehen sein und muss dasselbe nachmals beschaut werden.

9) Sämtliche, auch Privatschlachtungen dürfen nur in Schlachthäusern oder Schlachtstätten und zwar mit Bewilligung obengenannter Behörden stattfinden.

Übertretungen dieser Schlachtordnung werden strengstens geahndet.

B.

Schlachtgebühren für die Schlachthäuser.

1) Laut Militärgeneralgouvernement Verordnung vom 27./III. 1916, Z. 3813/16 dürfen die Schlachtgebühren 2 K nicht übersteigeu d. h. von einem Stück Rindvieh, Schwein 2 K, von einem Kalb, Schaf oder einer Ziege 1 K. Diese Gebühren fallen der Gemeinde, dem Eigentümer oder Pächter des Schlachthauses zu.

2) Gebühren für Vieh-und Fleischbeschauer haben die Gemeinden gegen Quittung einzuziehen und zwar für ein Rind und Schwein je 2 K für ein Kalb, Schaf oder eine Ziege je 1 K. Für die Beschauer ausserhalb der Schlachtzeit für jedes Stück eine Krone mehr.

3) Das Gemeindeamt hat dem amtierenden Tierarzt die Gebühren nach Pkt. 2 monatlich gegen Quittung abzuführen, einem Viehbeschauer dagegen gebührt nur die Hälfte, und fällt der Rest der Gemeindekasse zu.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m.p.